

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 45 | ausgegeben 29. September 2020

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium vom 14. Februar 2017**

vom 29. September 2020

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium vom 14. Februar 2017**

vom 29. September 2020

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2, 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gem. § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) am 22. September 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2020 erteilt.

### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung**

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Rücktritt weniger als vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots erklärt, erfolgt grundsätzlich keine Gebührenerstattung.“

2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist eine Person aus Krankheitsgründen nicht in der Lage, das Kontaktstudium in einem für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Umfang zu absolvieren, kann bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Gebührenerstattung gewährt werden.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. September 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor